

## Teil 6 – Geheimhaltungsvereinbarung

Im Hinblick darauf, dass CEC dem Auftraggeber vertrauliche Informationen vermittelt, vereinbaren die Parteien, um einen Missbrauch dieser Informationen zu verhindern, Folgendes:

### § 1 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen des Projekts oder sonstiger Geschäftsbeziehung von CEC erlangt, absolut streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu verwenden.
2. Der Auftraggeber wird die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen unterlassen und hierbei die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Er verpflichtet sich, diese Informationen gegenüber Dritten weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen, zu verbreiten, bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen; es sei denn, es wird die vorherige schriftliche Zustimmung von CEC eingeholt.

### § 2 Begriff der Information

1. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst hierbei insbesondere jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Dateien, Aufzeichnungen aller Art, Notizen, Dokumente und Kassetten etc. sowie alle nicht öffentlich verfügbaren Informationen.
2. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Diskussion bekannt werden, wenn diese
  - a. in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt bezeichnet werden oder
  - b. wenn innerhalb von 30 (dreißig) Tagen schriftlich zum Ausdruck gebracht wird, dass die Informationen als vertraulich behandelt werden sollen.
3. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich öffentlich bekannt und zugänglich sind. Öffentlich bekannt sind hierbei solche Informationen, die ohne die vereinbarte Vertraulichkeit zu verletzen, der jeweils anderen Partei schon zugänglich waren. Der Begriff „Informationen“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die die jeweilige Partei sich selbst ohne jegliche Hilfe oder Informationen der anderen Vertragspartei erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.
4. Im Zweifel hat der Auftraggeber die Information als vertraulich zu behandeln.

### § 3 Personenumfang

1. Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, die zu dem betreffenden Tätigkeitsbereich des Auftraggebers gehören.
2. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auch auf die mit dem Projekt befassten Mitarbeiter und Beauftragte des Auftraggebers ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
3. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.

### § 4 Dauer der Geheimhaltung

Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung der geschäftlichen Beziehung hinaus bestehen.

### § 5 Schadensersatz

1. Den Parteien ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung strafrechtlich und zivilrechtlich geahndet werden kann.

**Teil 6 – Geheimhaltungsvereinbarung**

2. CEC macht den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass es darüber hinaus bei einem Verstoß umfassenden Schadensersatz geltend machen wird.

**§ 6 Verjährung**

Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren nach einer Frist von fünf Jahren.

**§ 7 Vertragsstrafe**

Für jeden Fall einer Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen durch den Auftraggeber zahlt der Auftraggeber an das CEC eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,- (Euro zwanzigtausend). Das CEC behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.

**§ 9 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Rechtsgrundlage für diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen ist Köln.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung streng vertraulich zu behandeln.
3. Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des CEC.

**§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Köln, den .....

.....  
Auftraggeber

.....  
CEC Connect eCommerce GmbH